

Durchführungsvertrag gem. § 12 Abs. 1 Baugesetzbuch

**zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 29 "Schweinehaltung Düben" der Stadt
Coswig (Anhalt)**

zwischen

zwischen der Stadt Coswig (Anhalt), vertreten durch die Bürgermeisterin Doris Berlin, Am
Markt 1, 06869 Coswig (Anhalt)

(nachfolgend "Stadt " genannt)

und

der Schweinehaltung Düben GmbH & Co KG, diese vertreten durch die Schweinehaltung
Düben Verwaltungs GmbH, diese wiederum vertreten durch den Geschäftsführer Leon van
Dijck, Buroer Weg 26b, 06869 Coswig OT Düben

(nachfolgend „Vorhabenträgerin“ genannt)

Präambel

Zur Durchführung des Verfahrens zur Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr.
29 „Schweinehaltung Düben“ der Stadt Coswig (Anhalt) und zur Durchführung des mit ihm
ermöglichten Vorhabens schließen die Stadt und die Vorhabenträgerin nachfolgenden Vertrag:

§ 1 Gegenstand des Vertrages

- (1) Grundlage und Gegenstand dieses Vertrages ist der vorhabenbezogene Bebauungsplan
Nr. 29 „Schweinehaltung Düben“ der Stadt Coswig (Anhalt). Der räumliche
Geltungsbereich des Bebauungsplans umfasst die Grundstücke Flur 2, Flurstücke 213,
283; Flur 3, Flurstücke 92/5, 166, 185, 186, 187, 204, 213; Flur 4, Flurstück 43 in der
Gemarkung Düben (Anlage 1.1) und die Grundstücke Flur 2, Flurstück 93, Flur 3,

Flurstücke 65/2 und 277, Flur 4, Flurstücke 168 und 174 in der Gemarkung Buko (Anlage 1.2). Die Vorhabenträgerin ist aufgrund ihrer Stellung als Eigentümer oder langfristige Pächterin der vorgenannten Grundstücke auch rechtlich in der Lage, das Vorhaben umzusetzen.

- (2) Das Vorhaben und damit das Ziel des Bebauungsplans sollen sein, die Erweiterung einer gewerblichen Tierhaltungsanlage einschließlich der erforderlichen Nebenanlagen planungsrechtlich zu ermöglichen.
- (3) Der Entwurf des Bebauungsplans, bestehend aus Planzeichnung, Begründung sowie Umweltbericht ist den Vertragsparteien bekannt. Er ist zugleich Vertragsgegenstand.
- (4) Gegenstand des vorliegenden Vertrages ist das Vorhaben „Schweinehaltung Düben“ und die Erschließung der Vorhabengrundstücke. Der Vorhaben- und Erschließungsplan ist diesem Vertrag als Anlage 2 beigelegt. Er ist Vertragsbestandteil.
- (5) Neben der Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans ist auch die 2. Änderung des Flächennutzungsplanes im Parallelverfahren für das vom Geltungsbereich des Bebauungsplans erfasste Gebiet (**Anlage 2**) beabsichtigt.

§ 2 Verpflichtung zur Durchführung

- (1) Die Vorhabenträgerin verpflichtet sich, das Vorhaben nach den Regelungen dieses Vertrages und dem zugrunde liegenden Vorhaben- und Erschließungsplan (Anlage 2) auf ihre Kosten durchzuführen.
- (2) Die Vorhabenträgerin verpflichtet sich, spätestens sechs Monate nach dem In-Kraft-Treten der Satzung über den Vorhaben- und Erschließungsplan einen prüffähigen Genehmigungsantrag für das Vorhaben bei der zuständigen Genehmigungsbehörde einzureichen. Sie wird spätestens zwei Jahre nach Bestandskraft der ausgereichten Genehmigung mit dem Vorhaben beginnen und innerhalb eines Zeitraumes von weiteren zwei Jahren fertig stellen. Im Falle des Vorliegens eines wichtigen Grundes (z.B. unzumutbare Witterungsverhältnisse, unverschuldete Lieferengpässe), ist der Vorhabenträgerin eine angemessene Fristverlängerung zu gewähren. Die

Fristverlängerung ist schriftlich und unter Angabe der Gründe i.S.d. Satzes 4 bei der Stadt zu beantragen.

- (3) Die Vorhabenträgerin übernimmt gemäß § 12 Abs. 1 BauGB die Herstellung der in dem beigefügten Vorhaben- und Erschließungsplan (Anlage 2) aufgeführten Erschließungsanlagen im Vertragsgebiet. Sie verpflichtet sich zur Herstellung der Erschließungsanlagen in der in Abs. 2 S. 2 genannten Frist. Abs. 2 S. 3 bis 5 gelten entsprechend.

§ 3 Kostenübernahme für die Aufstellung des Bebauungsplanverfahrens

- (1) Die Vorhabenträgerin trägt alle Kosten des Bebauungsplanverfahrens und der Realisierung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans.
- (2) Die Vorhabenträgerin verpflichtet sich insbesondere, auf ihre Kosten durch die den Entwurf des Bebauungsplanes einschließlich Begründung durch das Büro für Stadtplanung GbR Dr. Ing. W. Schwerdt aus Dessau-Roßlau ausarbeiten zu lassen. Die Vorhabenträgerin verpflichtet sich weiterhin, sämtliche für das Planaufstellungsverfahren notwendigen Unterlagen auf ihre Kosten erstellen zu lassen, insbesondere den Entwurf des Umweltberichts sowie die Entwürfe zur Vorbereitung der Abwägung.
- (3) Die Vorhabenträgerin hat die Entwürfe der Planung einschließlich Planzeichnung und Begründung, die Entwürfe des Umweltberichts und die Entwürfe zur Vorbereitung der Abwägung mit der Stadt abzustimmen. Bei der Erarbeitung der Unterlagen haben die von ihr Beauftragten die Vorschriften und Regelungen zu beachten, die für die Stadt gelten.
- (4) Die Vorhabenträgerin wird nach Inkrafttreten des Plans bei dessen Durchführung entsprechend des Umweltberichts das Monitoring durchführen und gegebenenfalls erforderliche Maßnahmen mit der Stadt abstimmen und auf eigene Kosten durchführen. Dabei kann die Vorhabenträgerin die Ergebnisse nutzen, die sich aus der Überwachung der dann vorliegenden immissionsschutzrechtlichen Genehmigung ergeben.

- (5) Die Übergabe der digitalen Planungsunterlagen an die Stadt erfolgt in einem geeigneten Datenformat.

§ 4 Kostenübernahme für die 2. Änderung des Flächennutzungsplans Düben

- (1) Die Vorhabenträgerin trägt alle Kosten für die 2. Änderung des Flächennutzungsplans Düben gemäß § 1 Abs. 5 dieses Vertrages.
- (2) Die Vorhabenträgerin verpflichtet sich insbesondere, auf ihre Kosten durch die den Entwurf des Bebauungsplanes einschließlich Begründung durch das Büro für Stadtplanung GbR Dr. Ing. W. Schwerdt aus Dessau-Roßlau ausarbeiten zu lassen. Die Vorhabenträgerin verpflichtet sich weiterhin, sämtliche für das Planaufstellungsverfahren notwendigen Unterlagen auf ihre Kosten erstellen zu lassen, insbesondere den Entwurf des Umweltberichts sowie die Entwürfe zur Vorbereitung der Abwägung.
- (3) Die Vorhabenträgerin hat die Entwürfe der Planung einschließlich Planzeichnung und Begründung, die Entwürfe des Umweltberichts und die Entwürfe zur Vorbereitung der Abwägung mit der Stadt abzustimmen. Bei der Erarbeitung der Unterlagen haben die von ihr Beauftragten die Vorschriften und Regelungen zu beachten, die für die Stadt gelten.
- (4) Die Vorhabenträgerin wird nach Inkrafttreten des Plans bei dessen Durchführung entsprechend des Umweltberichts das Monitoring durchführen und gegebenenfalls erforderliche Maßnahmen mit der Stadt abstimmen und auf eigene Kosten durchführen. Dabei kann die Vorhabenträgerin die Ergebnisse nutzen, die sich aus der Überwachung der dann vorliegenden immissionsschutzrechtlichen Genehmigung ergeben.
- (5) Die Übergabe der digitalen Planungsunterlagen an die Stadt erfolgt in einem geeigneten Datenformat.

§ 5 Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen

- (1) Die Vorhabenträgerin verpflichtet sich, Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen entsprechend der Eingriffs- und Ausgleichsplanung (nachfolgend EAP) zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan der Stadt Coswig (Anhalt) „Schweinehaltung Düben“ in der zum Zeitpunkt

des Vertragsabschlusses vorliegenden Fassung vorzunehmen. Die Verpflichtung umfasst die Maßnahmen, die im Textteil B unter den Ziffern 11-17 und 18-21 festgesetzt sind.

- (2) Die Maßnahmen nach Abs. 1 können abschnittsweise durchgeführt werden und sind spätestens in Bezug auf die Verpflichtungen aus den Ziffern 18-21, die im Textteil B festgesetzt sind, innerhalb eines Jahre, im Übrigen innerhalb von zwei Jahren nach Vollendung des Vorhabens fertig zu stellen. Bei unzumutbaren Witterungsverhältnissen, die ein optimales Gedeihen und Anwachsen der jeweiligen Ausgleichs- oder Ersatzanpflanzungen verhindern würden, ist der Vorhabenträgerin eine angemessene Fristverlängerung zu gewähren. Die Fristverlängerung ist schriftlich und unter Angabe der Gründe i.S.d. Satzes 2 bei der Stadt zu beantragen. Gerät die Vorhabenträgerin mit der Durchführung in Verzug, ist die Stadt nach fruchtlosem Ablauf einer angemessenen Nachfrist berechtigt, die Ausgleichsmaßnahmen auf Kosten der Vorhabenträgerin durchzuführen bzw. durchführen zu lassen. Ausfälle bei den festgesetzten Pflanzmaßnahmen sind im Rahmen einer dreijährigen Entwicklungspflege zu ersetzen.
- (3) Den Vertragsparteien ist bekannt, dass die Eingriffe in Natur und Landschaft nach Durchführung der unter Absatz 1 genannten Maßnahmen überkompensiert sind. Diese Flächen sind aus dem als **Anlage 5** ersichtlichen Lageplan ersichtlich. Im Hinblick auf den Umgang mit dieser Überkompensation verpflichten sich die Vertragsparteien, eine gesonderte Regelung zu vereinbaren.

§ 6 Durchführung, Abnahme und Gewährleistung

- (1) Die Vorhabenträgerin verpflichtet sich, die Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen nur an fachkundige und geeignete, regionale Unternehmen zu vergeben, soweit dies möglich ist.
- (2) Mutterboden, der bei der Errichtung und Änderung baulicher Anlagen und Erschließungsanlagen im Erschließungsgebiet ausgehoben wird, ist möglichst in nutzbarem Zustand zu erhalten und vor Vernichtung oder Vergeudung zu schützen.
- (3) Die Vorhabenträgerin zeigt der Stadt bei den von ihr nach § 5 dieses Vertrages durchzuführenden Maßnahmen die Herstellung schriftlich an. Die Stadt setzt einen Abnahmetermin auf einen Tag innerhalb von vier Wochen nach Eingang der Anzeige fest.

Die Leistungen sind von der Stadt und der Vorhabenträgerin gemeinsam abzunehmen. Das Ergebnis ist zu protokollieren und von beiden Vertragsparteien zu unterzeichnen.

§ 7 Altlasten

- (1) Der Vorhabenträgerin ist bekannt, dass sich der Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes teilweise auf der Liegenschaft der ehemaligen Schweinezuchtanlage südlich von Düben befindet. Dieser Standort ist im Kataster über schädliche Bodenveränderungen, Verdachtsflächen, Altlasten und altlastenverdächtige Flächen (ALVF) des Landkreises Wittenberg enthalten. Insgesamt wurde eine ALVF festgestellt. Es ist nicht auszuschließen, dass im Rahmen von Baumaßnahmen Bodenmaterialien anfallen, für deren Entsorgung Kosten entstehen, die von der Vorhabenträgerin zu übernehmen sind.
- (2) Ergeben sich bei Erdarbeiten Hinweise auf mit gefährlichen Stoffen belastete Stellen im Boden, organoleptisch erkennbar gegenüber dem Normzustand durch atypische Verfärbungen, Gerüche, vergrabene Abfälle, etc., die den Verdacht auf eine schädliche Bodenveränderung i. S. d. § 2 BBodSchG begründen, ist die Vorhabenträgerin oder ein von ihm beauftragter Dritter verpflichtet, unverzüglich den Fachbereich Bauwesen und Umwelt der Stadt Coswig (Anhalt) zu informieren. Der Fachbereich entscheidet im Einvernehmen mit dem Umweltamt des Landkreises Wittenberg über die weitere Verfahrensweise und den Entsorgungsweg. Die dafür entstehenden Mehrkosten trägt die Vorhabenträgerin.
- (3) Vorsorglich ist die Vorhabenträgerin verpflichtet, die Bodeneingriffe und Erdarbeiten von einem Sachverständigen im Sinne des § 17 BBodSchG begleiten zu lassen und die entsprechende Dokumentation dem Fachbereich Bauwesen und Umwelt der Stadt Coswig (Anhalt) innerhalb von 14 Tagen nach Beendigung der Erdarbeiten vorzulegen. Der Beginn der Arbeiten ist dem Fachbereich Bauwesen und Umwelt der Stadt Coswig (Anhalt) ebenfalls anzuzeigen.

§ 8 Denkmalschutz

- (1) Anhaltspunkte für das Vorhandensein von archäologischen Fundmöglichkeiten wurden im Rahmen der Planung festgestellt. Die Bestimmungen des § 9 DenkmSchG LSA sind einzuhalten.

- (2) Die Vorhabenträgerin ist verpflichtet, bei Maßnahmen in Erde oder Wasser für den Fall, dass er Sachen oder Spuren von Sachen findet, bei denen Anlass zu der Annahme gegeben ist, dass sie Kulturdenkmale sind (archäologische und bauarchäologische Bodenfunde), diese zu erhalten und der zuständigen Denkmalschutzbehörde anzuzeigen.
- (3) Gemäß § 14 Absatz 9 Denkmalschutzgesetz LSA kann die Vorhabenträgerin als Veranlasser von Veränderungen und von Maßnahmen an Denkmälern im Rahmen des Zumutbaren zur Übernahme der Dokumentationskosten verpflichtet werden.

§ 9 Straßenreinigung während der Bauphase

Die Vorhabenträgerin verpflichtet sich, Verschmutzungen der angrenzenden kommunalen Straßen- und Wegebereiche durch das Bauvorhaben zu vermeiden, soweit dies bei sorgfältiger und geordneter Führung des Baubetriebes möglich ist. Im Bedarfsfalle sind die betroffenen Straßenbereiche - in Abstimmung mit der Vorhabenträgerin - regelmäßig, mindestens einmal täglich, auf Kosten der Vorhabenträgerin zu reinigen. Während der Abwicklung der Bauarbeiten ist von der Vorhabenträgerin dafür Sorge zu tragen, dass die Baufahrzeuge im Zusammenhang mit dem Vorhaben den öffentlichen Straßenverkehr nicht oder lediglich in dem zur Aufrechterhaltung des Baubetriebes unabdingbar notwendigen Minimum behindern. Die Stadt wird ermächtigt, den Eigenbetrieb Stadtwerke Coswig (Anhalt) auf Kosten der Vorhabenträgerin für den Fall zu beauftragen, falls diese ihren Verpflichtungen nach nochmaliger Aufforderung nicht nachkommt. Zur Reinigung der angrenzenden Landesstraße gelten die Vorgaben der Landesstraßenbaubehörde Ost als zuständigen Straßenbaulastträger.

§ 10 Wegebaumaßnahmen

- (1) In nördlicher Richtung soll der Weidener Weg (Flurstück 65/2) anteilig als Wegeflurstück entfallen und ab dem Abzweig des Flurstücks 278 den Landwirtschaftsflächen zugeschlagen werden. Als Ersatz für diese Wegeverbindung in Richtung Bräsen verpflichtet sich die Vorhabenträgerin in Fortführung des Flurstücks 174 den historischen Wegeverlauf zum Flurstück 93 wiederzuherstellen.
- (2) Die Wiederherstellung erfolgt in der Qualität entsprechend der Verkehrserfordernisse für den ländlichen Wegebau gemäß Anlage 3.

- (3) Die Vorhabenträgerin zeigt der Stadt bei den von ihr nach § 9 dieses Vertrages durchzuführenden Maßnahmen die Herstellung schriftlich an. Die Stadt setzt einen Abnahmetermin auf einen Tag innerhalb von vier Wochen nach Eingang der Anzeige fest. Die Leistungen sind von der Stadt und der Vorhabenträgerin gemeinsam abzunehmen. Das Ergebnis ist zu protokollieren und von beiden Vertragsparteien zu unterzeichnen. Ab Abnahme beginnt die Gewährleistungsfrist von 5 Jahren.

- (4) Gerät die Vorhabenträgerin mit der Beseitigung von Mängeln in Verzug, ist die Stadt berechtigt, die Mängel auf Kosten der Vorhabenträgerin beseitigen zu lassen.

- (5) Mit der Abnahme der mangelfreien Erschließungsanlage geht die Verkehrssicherungspflicht auf die Stadt über.

- (6) Nach Ablauf der Gewährleistungsfrist gehen etwaige Gewährleistungs- und sonstige Ansprüche des Erschließungsträgers aus Dienstleistungs-, Werk- oder Lieferverträgen sowie etwaige Ansprüche aus unerlaubter Handlung auf die Stadt über. Die Vorhabenträgerin wird die Stadt bei der Durchsetzung evtl. Ansprüche auf Verlangen unterstützen und ihr entsprechende Auskünfte erteilen sowie Vertragsunterlagen vorlegen.

- (7) Die Straßenbaulast der Gemeinde wird durch diesen Vertrag nicht berührt.

§ 11

Verkehrsführung

- (1) Der LKW-Verkehr ist über eine bestehende Zufahrt an der Landesstraße L 121 abzuwickeln. Dies betrifft nicht die Gülletransporte. Für diese darf auch der Büroer Weg genutzt werden.

- (2) Im Hinblick auf den LKW-Verkehr, der über die Landesstraße 121 abzuwickeln ist, verpflichtet sich die Vorhabenträgerin, ein entsprechendes Schild mit dem Schriftzug „Hauptzufahrt“ an ihrem Betriebstor zu installieren.

- (3) Die Vorhabenträgerin verpflichtet sich ferner, ihre Lieferanten und Vertragspartner im Hinblick auf die Verpflichtung aus § 11 Abs. 1 dieses Vertrages unterzuverpflichten.

§ 12 Sicherheitsleistung

- (1) Die Vorhabenträgerin hat zur Absicherung der Kompensationsmaßnahmen gemäß § 5 Abs. 1 dieses Vertrages und der Wegebaumaßnahmen sowie der Vermessungsleistungen der Stadt eine selbstschuldnerische - unter Verzicht auf die Einreden der §§ 771 ff.. BGB erstellte – auf vier Jahre befristete Bürgschaft einer Bank oder öffentlichen Sparkasse in Höhe der von den Parteien mit 336.000,- € errechneten auf ihn entfallenden Kosten vorzulegen. Sollten die Kompensationsmaßnahmen gemäß § 5 Abs. 1 dieses Vertrages oder die Wegebaumaßnahmen nach Ablauf der in Satz 1 dieses Absatzes genannten vier Jahre noch nicht abgeschlossen sein, wird die Vorhabenträgerin eine den Anforderungen des Satzes 1 dieses Absatzes entsprechende Bürgschaft vorlegen, die auf weitere zwei Jahre befristet ist. Die Bürgschaft dient der Sicherung der sich aus § 5 Abs. 1, § 10 Abs. 1 und § 13 dieses Vertrages für die Vorhabenträgerin ergebenden Verpflichtungen (Sicherungszweck).
- (2) Im Falle der Zahlungsunfähigkeit der Vorhabenträgerin ist die Stadt berechtigt, noch offen stehende Forderungen Dritter gegen die Vorhabenträgerin für Leistungen nach § 5 Abs. 1, § 10 Abs. 1 und § 13 aus diesem Vertrag aus der Bürgschaft zu befriedigen.
- (3) Nach Abnahme gemäß § 6 Abs. 3 und § 10 Abs. 3 dieses Vertrages ist die Bürgschaft von der Stadt an die Vorhabenträgerin zurückzugeben. Bei abschnittsweiser Erfüllung hat die Vorhabenträgerin einen Anspruch auf Anpassung der Bürgschaftssumme. Sie darf dann Austausch der Bürgschaft vornehmen.

§ 13 Grundstücksvermessung

Nach Abschluss der Wegebauarbeiten sind Bestandspläne entsprechend den Festlegungen des Landesamtes für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt (LVermGeo) bei der Stadt einzureichen. Für den neuen Landwirtschaftlichen Weg gem. §10 ist ein eigenständiges Flurstück zu bilden. Die Vermessungsarbeiten haben durch einen öffentlich bestellten Vermessungsingenieur nach Vorgaben der Stadt zu erfolgen. Die Kostentragung für die Vermessungsleistungen und Katastergebühren liegt bei der Vorhabenträgerin.

§ 14 Rechtsnachfolge; Betreibergesellschaft

Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag können mit Zustimmung des jeweils anderen Vertragspartners auf einen Dritten übertragen werden. Bei ganz oder teilweiser Übertragung von Verpflichtungen aus dieser Vereinbarung durch die Vorhabenträgerin verpflichtet sich diese, die Übertragungsverträge so zu gestalten, dass der Übernehmende alle Rechte und Pflichten, die sich aus diesem Vertrag ergeben, übernimmt und dies gegenüber der Stadt bestätigt. Die Absicht, die Pflichten aus dieser Vereinbarung zu übertragen, ist der Stadt schriftlich mitzuteilen; der entsprechende Vertragsentwurf ist beizufügen. Die Stadt stimmt dem Übertragungsvertrag zu, wenn keine Tatsachen vorliegen, die auf die gewerbliche Unzuverlässigkeit oder Zahlungsunfähigkeit des Übernehmenden schließen lassen. Die Stadt kann insoweit die Vorlage geeigneter Nachweise verlangen.

§ 15 Planungshoheit

Die Planungshoheit der Stadt wird durch diesen Vertrag nicht eingeschränkt. Ein Rechtsanspruch auf die Aufstellung des Bebauungsplanes mit einem bestimmten Inhalt besteht nicht.

§ 16 Kosten des Vertrages

Die Kosten dieses Vertrages und seiner Durchführung trägt die Vorhabenträgerin. Jede Partei trägt die Kosten ihrer Beratung selbst.

§ 17 Rücktritt

Für den Fall, dass die Stadt das Planungsverfahren nicht durchführt, eine andere Planung als die in diesem Vertrag vorgesehene verfolgt oder der Bebauungsplan nicht innerhalb von fünf Monaten nach Abschluss dieses Vertrages Planreife im Sinne des § 33 BauGB erlangt, ist die Vorhabenträgerin berechtigt, von diesem Vertrag zurückzutreten. Das Rücktrittsrecht ist durch schriftliche Erklärung gegenüber der Stadt auszuüben.

§ 18 Wirksamwerden

Der Vertrag wird mit der Unterzeichnung aller Vertragsparteien wirksam.

§ 19 Schlussbestimmungen

- (1) Mündliche Abreden bestehen nicht. Änderungen und Ergänzungen des Vertrages bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für die Aufhebung der Schriftformklausel. Diese Schriftformklausel kann nur schriftlich ausgeschlossen werden. Die Parteien verpflichten sich wechselseitig, alle Erklärungen abzugeben und Handlungen vorzunehmen, die bei der Herbeiführung der Schriftform erforderlich sind. Beide Vertragsparteien sichern ausdrücklich eine kooperative Zusammenarbeit zu.
- (2) Der Vertrag wird zweifach ausgefertigt. Jede Vertragspartei erhält eine Ausfertigung.
- (3) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, so berührt dies die Wirksamkeit des Vertrages als Ganzes nicht. In diesem Fall ist die unwirksame Bestimmung durch eine solche zu ersetzen, die dem angestrebten Vertragszweck am nächsten kommt. Dies gilt auch für den Fall, dass eine Vertragslücke offenbar werden sollte oder eine Bestimmung sich als undurchführbar erweist.
- (4) Die Vorhabenträgerin stellt sicher, dass die Stadt alle von ihr angeforderten relevanten Unterlagen in ausreichender Anzahl, Form und Qualität sowie rechtzeitig erhält.
- (5) Für alle aus diesem Vertrag entstehenden Streitigkeiten ist als Gerichtsstand der Sitz der Stadt maßgeblich.

Stadt Coswig (Anhalt)

**Schweinehaltung Düben GmbH &
Co KG**

..... / Coswig (Anhalt)

..... / Coswig (Anhalt)

Datum/Ort

Datum/Ort

Bürgermeisterin

Vorhabenträgerin

Anlagen:

- 1.1 Lageplan Geltungsbereich – Teil 1 Düben (Vorhaben)
- 1.2 Lageplan Geltungsbereich – Teil 2 Buko (Ausgleich)
- 2. Vorhaben- und Erschließungsplan
- 3. Erschließungsplanung Wegebau Buko
- 4. Kostenübersicht
- 5. Lageplan Überkompensation